



Brüssel, 8. Februar 2018  
Rev1

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH BANKDIENSTLEISTUNGEN UND ZAHLUNGSDIENSTE**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind betroffene Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Regeln im Bereich Bankdienstleistungen und Zahlungsdienste, insbesondere Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>4</sup> („Capital Requirements Directive“ – im Folgenden „CRD“), Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen<sup>5</sup> („Capital Requirements Regulation“ – im Folgenden „CRR“) und Richtlinie (EU) 2015/2366 des

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>5</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt<sup>6</sup> („Payment Services Directive“ – im Folgenden „PSD“), ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

## 1. ZULASSUNGEN

- Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die Bankdienstleistungen<sup>7</sup> und Zahlungsdienste<sup>8</sup> erbringen sowie E-Geld ausgeben<sup>9</sup>, können die Zulassung<sup>10</sup> zur Erbringung dieser Dienstleistungen bzw. zur Ausübung dieser Tätigkeiten nicht mehr in Anspruch nehmen (sie verlieren den sogenannten EU-Pass) und werden im Hinblick auf die Möglichkeit, in den Mitgliedstaaten Zweigstellen<sup>11</sup> zu errichten oder Agenten einzusetzen, als Drittlandsunternehmen behandelt. Dies bedeutet, dass diese Unternehmen auf der Grundlage ihrer derzeitigen Zulassungen keine Dienstleistungen in der EU mehr erbringen dürfen.
- Durch die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zugelassene Unternehmen, die Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten errichtet haben, müssen ab dem Austrittsdatum die Bestimmungen befolgen, die in dem jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat für die Zweigstellen von Unternehmen, deren Hauptverwaltung sich in einem Drittland befindet, gelten<sup>12</sup>. Hierzu zählt auch die Anforderung, von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß diesen Bestimmungen zugelassen worden zu sein. Hierfür muss möglicherweise eine Zulassung als Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen beantragt werden, was zu Veränderungen für Einleger führen kann, beispielsweise dann, wenn die Vorkehrungen für die Einlagensicherung geändert werden müssen. Von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zugelassene Zahlungsinstitute werden ab dem Austrittsdatum im Hoheitsgebiet der Union keine grenzübergreifenden

---

<sup>6</sup> ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

<sup>7</sup> Siehe Artikel 8 Absatz 1 CRD sowie Anhang I der CRD. Verschiedene Tätigkeiten, die in Anhang I der CRD aufgelistet sind, werden auch von Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) (Neufassung der „Markets in Financial Instruments Directive“ – „MiFID II“) und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) („Markets in Financial Instruments Regulation“ – „MIFIR“) abgedeckt. Die vorliegende Mitteilung bezieht sich nicht auf die Auswirkungen des Austritts im Hinblick auf Wertpapierdienstleistungen; betroffene Akteure sollten die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Recht im Bereich Märkte für Finanzinstrumente“ berücksichtigen.

<sup>8</sup> Artikel 1 und 2 sowie Anhang I der PSD.

<sup>9</sup> Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

<sup>10</sup> Artikel 39 CRD und Artikel 11 Absatz 9 PSD.

<sup>11</sup> Artikel 17 CRD und Artikel 19 Absatz 5 PSD.

<sup>12</sup> Artikel 47 CRD, Artikel 15 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149), Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a PSD und Artikel 8 der Richtlinie 2009/110/EG.

Zahlungsdienste bzw. keine Zahlungsdienste über Zweigniederlassungen in den Mitgliedstaaten mehr erbringen dürfen<sup>13</sup>.

- Von den zuständigen Behörden in der Union zugelassene Unternehmen einschließlich ihrer Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin einhalten<sup>14</sup>. Haben Unternehmen, die von einer zuständigen Behörde in der EU zugelassen wurden, Zweigniederlassungen im Vereinigten Königreich errichtet, müssen diese Zweigniederlassungen der Zulassung entsprechen, die den Unternehmen, zu denen sie rechtlich gehören, erteilt wurde. Dies schließt die Verpflichtung ein, der Zulassung im Hinblick auf ihren Geschäftsplan und ihren organisatorischen Aufbau<sup>15</sup> zu entsprechen. Zudem darf die wirksame Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nicht durch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Drittlandes behindert werden<sup>16</sup>. Unter die Zulassung fallende Dienstleistungen einschließlich solcher, die von Drittlandszweigniederlassungen des zugelassenen Unternehmens erbracht werden, unterliegen weiterhin den Aufsichtsbefugnissen der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat; hierunter fällt insbesondere die Befugnis, die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen<sup>17</sup>. Von solchen Zweigniederlassungen erbrachte Dienstleistungen unterliegen zudem den einschlägigen EU-rechtlichen Anforderungen<sup>18</sup>.

## 2. REGELUNGEN UND RISIKOPOSITIONEN

- Regelungen, die in der EU zugelassene Unternehmen in ihrer Fähigkeit einschränken könnten, im Krisenfall über einen unabhängigen Risikomanagement- und Kontrollrahmen und ausreichende operative Belastbarkeit, einschließlich Handels- und Absicherungskapazitäten, zu verfügen, werden von der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat, beurteilt<sup>19</sup> werden müssen. Hierbei wird z. B. geprüft, ob die von einer zuständigen Behörde in der EU zugelassenen Unternehmen ab dem Austrittsdatum weiterhin Auslagerungen vornehmen<sup>20</sup> oder Aufsichtsregelungen<sup>21</sup> bzw. Ausnahmen von der Anwendung der Großkredit-<sup>22</sup> oder

---

<sup>13</sup> Artikel 1 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 1 PSD.

<sup>14</sup> Artikel 18 Buchstabe c CRD und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c PSD.

<sup>15</sup> Artikel 10 CRD und Artikel 11 Absatz 4 PSD.

<sup>16</sup> Artikel 11 Absatz 8 PSD.

<sup>17</sup> Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e CRD und Artikel 11 Absatz 5 PSD.

<sup>18</sup> Siehe die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Recht im Bereich Märkte für Finanzinstrumente“.

<sup>19</sup> Für die Zwecke der aufsichtlichen Behandlung sind gegebenenfalls neue Anträge zu stellen.

<sup>20</sup> Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 19 PSD und Artikel 8 der Richtlinie 2009/110/EG.

<sup>21</sup> Artikel 127 CRD; Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 sowie Artikel 7 und 32 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (OJ L 173, 12.6.2014, p. 190).

<sup>22</sup> Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe c CRR, Artikel 12 und 19 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom

Risikominderungsanforderungen<sup>23</sup> in Anspruch nehmen können, an denen im Vereinigten Königreich ansässige Gegenparteien (einschließlich Mutterinstitute oder Institute derselben Gruppe) beteiligt sind.

- Auch die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen gegenüber im Vereinigten Königreich ansässigen Dritten<sup>24</sup> wird nach dem Austrittsdatum betroffen sein. Hiervon unberührt bleiben etwaige Gleichwertigkeitsbeschlüsse, die die EU im Zusammenhang mit speziellen, in der CRD genannten aufsichtsrechtlichen Behandlungen erlässt<sup>25</sup>. Was den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen angeht, könnte ab dem Austrittsdatum die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs begeben wurden, für die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten neu zu beurteilen sein<sup>26</sup>.

### 3. VERTRÄGE

- Der Verlust des Europäischen Passes wird bei vertraglichen Beziehungen zwischen in der Union und im Vereinigten Königreich ansässigen Parteien die Vertragskontinuität beeinträchtigen, da hierdurch die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen eingeschränkt wird, bestimmten Verpflichtungen weiterhin zu entsprechen, bestimmte Tätigkeiten weiterhin auszuüben und im Hinblick auf vor dem Austrittsdatum geschlossene Verträge Dienstleistungskontinuität zu gewährleisten. Die Bestimmungen der EU zu Kollisionsrecht und gerichtlicher Zuständigkeit gelten ab dem Austrittsdatum für das Vereinigte Königreich nicht mehr. Bei Verträgen<sup>27</sup>, die dem Recht des Vereinigten Königreichs unterliegen bzw. die Anwendbarkeit dieses Rechts vorsehen oder eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichts im Vereinigten Königreich enthalten, sollten die Vertragsparteien die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit dieser Verträge sorgfältig prüfen und mögliche Risiken, einschließlich der Risiken ihrer Kunden, begrenzen.

---

21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44).

<sup>23</sup> Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

<sup>24</sup> Siehe z. B. Artikel 107, 114, 115, 116, 132 und 142 sowie Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absätze 4 und 9, Artikel 283, Artikel 312 Absatz 2 und Artikel 363 CRR.

<sup>25</sup> Siehe Artikel 107, 114, 115, 116 und 142 CRR.

<sup>26</sup> Siehe Artikel 45 und 55 der Richtlinie 2014/59/EU. Siehe Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 12. Oktober 2017 über Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EBA/OP/2017/12), Teil IV Abwicklung und Einlagensicherungssysteme, Seite 16 ff. (auf Englisch).

<sup>27</sup> Beispielsweise Verträge zur Ausgabe von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU.

Auf der Website der Kommission über Banken und Finanzen ([https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance\\_de](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance_de)) sind allgemeine Informationen über Bankdienstleistungen und Zahlungsdienste (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion